

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 19.

Sonnabends, den 6. März

1852.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nichtperiodischen Druckschriften betreffend, vom 16. Februar 1852.

Es ist mehrfach die Bemerkung zu machen gewesen, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ohne daß diese selbst sich als selbstständige, mit dem für die Druckschrift bestimmten Titel bezeichnete Theile eines Werkes charakterisiren, erst auf dem letzten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher von einem solchen Werke erschienen, die Angabe der Druckanstalt, aus der das Werk hervorgegangen, enthalten war, die sämmtlichen vorausgegangenen Hefte, Stücke oder Bogen des Werkes dagegen dieser Angabe ermangelten.

Um nun den Uebelständen zu begegnen, welche eine derartige verspätete Angabe der Druckanstalt bei Werken der gedachten Art mit sich führt, bestimmt das Ministerium des Innern hierdurch, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, von nun an, dem Sinne der im §. 2 des Gesetzes vom 14. März vorigen Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend, enthaltenen gesetzlichen Vorschrift entsprechend, stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte, Stücke oder Bogen die Angabe der Druckanstalt, aus welcher das Werk hervorgeht, anzubringen, auch diese Angabe, dafern vor Vollendung der gänzlichen Herausgabe der Druck des Werkes an eine andere Druckanstalt übergeht, in jedem derartigen Falle auf dem ersten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher aus der neuen Druckanstalt hervorgeht, zu wiederholen sei.

Sämmtliche Herausgeber, Verleger und Drucker derartiger nichtperiodischer Druckschriften haben hiernach, bei Vermeidung der im §. 5 des obgedachten Gesetzes für Contraventionen gegen die in §§. 2—4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften festgesetzten Strafen, sich zu achten, die Preßpolizeibehörden aber darüber, daß der vorstehenden Anordnung allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obacht zu führen.

Dresden, am 16. Februar 1852.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Bekanntmachung.

Nächsten Sonnabend, den 6. März,

Nachmittag 4 Uhr,

wiederum Brodverkauf im Wachtlocale des Rathhauses.

Auch werden gleichzeitig Speisemarken vertheilt.

Frankenberg, den 2. März 1852.

Die Armenbehörde.
Bürgermeister Stöckert.

Nothwendige Subhastation.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll kommenden

ersten Mai d. J.

das Karl Gottfried Hüntzel'sche, zu Rühlbach unter No. 1 des Grundkatasters an der